

Hellwig, Albert: Die Erzwingbarkeit der Diphtherieserum-Einspritzung. Muß der Arzt den Mißbrauch des Sorgerechts erkennen? Dtsch. Ärztbl. 1941 I, 102—103.

Ein Arzt hatte eine Diphtherie nicht erkannt und daher die Serumeinspritzung unterlassen. Nach dem Tode des Kindes erhielt der Arzt eine Anklage wegen fahrlässiger Tötung. Die Strafkammer sprach ihn frei, da der Vater in der Hauptverhandlung erklärt hatte, daß er die Erlaubnis zur Einspritzung nicht gegeben haben würde. Das Reichsgericht hob auf Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. (Urteil vom 4. XI. 1940, 3 D 346/40, veröffentlicht im „Deutschen Recht“ 1941, H. 2, S. 97.) Das Reichsgericht führte aus, daß es bisher noch jedem Kranken freistehe, auf Heilmittel, die er nicht wünsche, zu verzichten, selbst wenn er dadurch erhebliche Nachteile habe. Es könne aber zweifelhaft sein, ob diese Rechtsprechung unter den heutigen Umständen noch in vollem Umfange aufrechterhalten werden könne. Im vorliegenden Falle habe der Vater aber nicht für sich, sondern als Sorgeberechtigter für sein Kind gehandelt. Es sei zu prüfen, ob hier nicht ein Mißbrauch des Sorgerechts vorliege, wenn er ohne triftigen Grund sein Einverständnis zu einer bestimmten ärztlichen Behandlung verweigere (§ 1666 BGB.). Der Arzt, dem ein solcher Mißbrauch entgegentritt, war berechtigt, die Hilfe des Vormundschaftsgerichts oder auch der Polizei in Anspruch zu nehmen; im Falle dringender Gefahr wäre er sogar berechtigt gewesen, unter dem Gesichtspunkt eines übergesetzlichen Notstandes die Behandlung von sich aus gegen den Willen des Sorgeberechtigten durchzuführen. Über diese Berechtigung des Arztes hinaus hat das Reichsgericht aber auch eine Verpflichtung für den Arzt angenommen, in einschlägigen Fällen so zu handeln. Es heißt im Urteil: „Der Arzt dürfte vor dem Mißbrauch des Rechtes des Sorgeberechtigten nicht einfach zurückweichen, sondern wäre rechtlich verpflichtet, das ihm Mögliche zu tun, um von dem Kinde die Folge eines solchen Mißbrauchs des Sorgerechts abzuwenden.“ Hieraus ergebe sich eine Fürsorgepflicht, deren Verletzung der Arzt strafrechtlich zu vertreten habe. Ob nun der Arzt bei der kommenden Verhandlung verurteilt werden wird, ist, wie Verf. ausführt, zweifelhaft. Es wäre zu prüfen, ob man von dem Arzt ein Wissen von dieser Verpflichtung erwarten dürfte und ihm daher Fahrlässigkeit zur Last legen kann, und fernerhin, ob sich der Kausalzusammenhang des Unterlassens der Injektion mit dem Tode mit hinreichender Sicherheit beweisen läßt. Für die Zukunft ergibt sich aber für den Arzt aus diesem Urteil des Reichsgerichts ein erweiterter Pflichtenkreis. (Vom Ref. ist schon immer die Auffassung vertreten worden, daß der Arzt in solchen Fällen zum mindesten die moralische Pflicht habe, wenigstens den Versuch zu machen, einen unvernünftigen Widerstand der Eltern durch Anrufung des Vormundschaftsgerichts durch Vermittlung des Jugendamtes zu brechen.) *B. Mueller* (Königsberg i. Pr.).

Schläger: Mißbrauch des Sorgerechts und ärztliche Nothilfe. Neue Rechtsprechung. Z. ärztl. Fortbildg 38, 135—136 (1941).

Verf. bespricht die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. XI. 1940 über das Verhalten des Arztes in Fällen, in denen die Sorgeberechtigten bei Erkrankung des Kindes ihre Gewalt mißbrauchen und dem Arzte Schwierigkeiten machen (vgl. vorstehendes Ref.). Er macht geltend, daß der Arzt sich hüten müsse, von der ihm durch diese Entscheidung gegebenen Vollmacht ungerechtfertigt Gebrauch zu machen. Nur in ganz besonders dringlichen Fällen, in denen auf andere Weise nicht geholfen werden könne, komme eine ärztliche Therapie gegen den Willen der Eltern in Betracht. *B. Mueller.*

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

Heberer, Gerhard: Allgemeine Phylogenetik, Paläontologie, Stammes- und Rassen-geschichte des Menschen. (Aus dem Schrifttum des Jahres 1940, mit Nachträgen aus dem Jahre 1939.) Jkurse ärztl. Fortbildg 32, 18—41 (1941).

Mit diesem Übersichtsreferat gibt der Verf. eine ausgezeichnete Kritik der in den Jahren 1939 und 1940 erschienenen Arbeiten auf dem Gebiete der Abstammungs-

und Rassengeschichte des Menschen. Zur Besprechung gelangen in sachlicher Hinsicht geordnet Arbeiten über das Problem der Menschwerdung, Art- und Rassenbildung, Entwicklung und Spezialisierung, Mutation und Variabilität, Populationsgenetik und spezielle Arbeiten über die Rassengeschichte im mitteleuropäischen Raum. Wie auch der Verf. hervorhebt, macht sich hinsichtlich des Gesamtproblems „Abstammungslehre“ nunmehr immer stärker bemerkbar, daß sich die Forschung mehr und mehr auf den Boden der von der experimentellen Genetik erarbeiteten Ergebnisse zu stellen beginnt.

Göllner (Berlin).

Lehmann, G., und A. Szakáll: Vergleichende anthropometrische und funktionelle Untersuchungen an Jugendlichen. (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Arbeitsphysiol., Dortmund-Münster.*) *Arb.physiol.* **11**, 259—330 (1940).

Die Untersuchungen, die an Lehrlingen verschiedener Berufe vorgenommen wurden, erstrecken sich über 10 Jahre. Es galt den modifizierenden Einfluß festzustellen, den einzelne Berufsarten auf die körperliche Entwicklung ausüben können. Nach einer allgemeinen Kennzeichnung der Berufsgruppen und einer Beschreibung der angewandten Methodik werden zunächst Ausführungen über die Abstammung und die Familie der Probanden gegeben. Die Messungen beziehen sich auf die Feststellungen von Gewicht, Rumpf- und Extremitätenmassen. In funktioneller Hinsicht wurden Kreislauf und Atmung im besonderen untersucht. Die Ergebnisse sind in umfangreichen Schaubildern und Kurven wiedergegeben worden. Körperbaulich lassen sich die untersuchten Jugendlichen in drei Hauptgruppen zusammenfassen: I. Schwerarbeitende Jugendliche (Schmiede, Former, Schlosser, Dreher) mit einem Überwiegen der Breitenentwicklung. II. Kaufmännische Lehrlinge und Schüler durch Längenentwicklung gekennzeichnet und funktionell der I. Gruppe vielfach überlegen. III. Eine Gruppe mit negativer körperlicher Auslese (Schneider und Friseure). Ferner konnte festgestellt werden, daß die Geburtsjahrgänge des Weltkrieges gegenüber den späteren stark zurückgeblieben sind. Verf. nehmen an, daß der Grundtypus dieser Entwicklungsgruppen erbbedingt ist und die Unterschiede durch bewußte oder unbewußte Auslese bei der Berufswahl zu erklären sind. Die modifizierenden Einflüsse des Berufes treten stark in den Hintergrund.

Göllner (Berlin).

Hofmann, H.: Degenerationszeichen am Ohr. Eine Untersuchung über die Häufigkeit und den Wert der sogenannten Degenerationszeichen bei Normalen, Verbrechern und Schwachsinnigen. (*Poliklin. f. Erb- u. Rassenpflege, Berlin-Charlottenburg.*) *Öff. Gesdh.dienst* **6**, A 573—A 583 (1940).

Unter Degenerationszeichen versteht man nach dem Verf. weniger die grobsinnlich wahrnehmbaren pathologischen Veränderungen, sondern es sind damit mehr morphologische Sonderbildungen, so auffällige Kleinheit oder völliges Fehlen, abnorme Stellung, Größe, Dicke oder Formlosigkeit einzelner Körperteile, insbesondere des Gesichts und vor allem des Ohres gemeint. Der Verf. hat 850 normale, 825 kriminelle und 800 schwachsinnige Personen mit insgesamt 4950 Ohren auf das Vorhandensein von Degenerationszeichen am Ohr untersucht. Es fanden sich bei den Kriminellen gehäuft, bei den Schwachsinnigen stärker gehäuft: 1. stärkeres Abstehen der Ohren, 2. Darwinsches Höckerchen, 3. Asymmetrien, 4. Henkelohren, 5. große fleischige Ohren, 6. sehr kleine Ohren, 7. sehr einfach strukturierte Ohren, 8. Vierfingerfurche. — Einige der untersuchten Merkmale treten in den 3 Untersuchungsgruppen mit gleicher Häufigkeit auf. Die Häufung bestimmter Auffälligkeiten bei Kriminellen, und zwar vor allem bei Schwachsinnigen, deutet auf gewisse Zusammenhänge zwischen psychophysischer Konstitution und äußeren körperlichen Erscheinungen hin. Die insgesamt aber nur um ein geringes stärkere Häufigkeit gegenüber den Normalen läßt nur auf Grund des Materials des Verf. nach seiner Ansicht keine anderen Schlüsse zu. Es wird danach nur zugänglich sein, derartige Zeichen als Signal gelten zu lassen, das darauf hinweist, daß in dem betreffenden Fall der Verdacht auf eine ererbte oder wenigstens angeborene konstitutionelle Gesamtschädigung besteht.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

- **Handbuch der Erbbiologie des Menschen.** Hrsg. v. Günther Just. In Gemeinschaft mit K. H. Bauer, E. Hanhart u. J. Lange †. Bd. 1. Die Grundlagen der Erbbiologie des Menschen. Berlin: Julius Springer 1940. XI, 739 S. u. 366 Abb. RM. 121.50.
- Bonnevie, Kristine: Tatsachen der genetischen Entwicklungsphysiologie. S. 73 bis 180 u. 103 Abb.

Auf Grund der mitgeteilten Untersuchungsergebnisse läßt sich zeigen, daß sämtliche Analysen vererbbarer Anomalien, die bei höheren Tieren durchgeführt wurden, darin übereinstimmen, daß die Manifestation der Genwirkung auf Abänderungen früher und sogar frühester Stadien der Embryonalentwicklung zurückzuführen ist. Weiter ist ihnen auch allen gemeinsam, daß die einer primären Genwirkung am nächsten stehende, zuerst nachweisbare Abnormität ganz verschieden von den definitiven, letal wirkenden oder noch beim geborenen Individuum wahrzunehmenden Anomalien sein kann. Die ganze Reihe von sekundären und späteren Folgeerscheinungen der ursprünglichen Genwirkung tritt jedoch mit ebenso stark gebundener Gesetzmäßigkeit zum Vorschein, wie die entsprechenden Erscheinungen der normalen Entwicklung. Es sind auch vielfach dieselben physiologischen oder physicochemischen Prozesse, die sich in beiden Fällen geltend machen. Nur der Ausgangspunkt des Geschehens ist durch die Mutation verändert worden. In welcher Weise eine solche Änderung hervorgerufen worden ist — ob im einzelnen Fall von einer Modifikation oder von einer spontanen, oder vielleicht künstlich bewirkten Mutation die Rede ist —, dies alles spielt für eine gesetzmäßige Durchführung der Manifestation der betreffenden Anomalien keine Rolle.

v. Neureiter (Hamburg).

- **Handbuch der Erbbiologie des Menschen.** Hrsg. v. Günther Just. In Gemeinschaft mit K. H. Bauer, E. Hanhart u. J. Lange †. Bd. 1. Die Grundlagen der Erbbiologie des Menschen. Berlin: Julius Springer 1940. XI, 739 S. u. 366 Abb. RM. 121.50.
- Hertwig, Paula: Mutationen bei den Säugetieren und die Frage ihrer Entstehung durch kurzwellige Strahlen und Keimgifte. S. 245—287 u. 20 Abb.

Der Handbuchabschnitt enthält in gedrängter Form alles bisher sicher Bekannte über die Mutationsforschung bei Säugetieren und dem Menschen, besonders im Hinblick auf deren Bedeutung für die Rassenhygiene. Zuerst werden die Spontanmutationen und die notwendigen statistischen Vorsichtsmaßnahmen erörtert, hierauf die feingeweblichen Befunde am Hoden und Ovar bei Versuchstieren dargestellt. Hieran schließt sich eine Zusammenfassung der bisher bekannt gewordenen Wirkungen von chemischen Stoffen, wie Coffein, Alkohol und Chloroform auf die Keimdrüsen an. Die Auswertung derartiger Untersuchungen, bei denen es auf die genaue Beobachtung der anschließenden Generationen F_1 bis F_3 ankommt, wird vorgeführt. Der Verf. gelang es 1939 als Erster mit Sicherheit recessive letale und phänische Mutationen in der 3. Generation festzustellen. Weiter werden der Einfluß von Alkohol, Blei und anderen Stoffen, wie Nicotin, Arsen und Hypophysenextrakten erwähnt. Die Untersuchungen bezüglich der Alkohol-, Nicotin- und Coffeinwirkung haben bisher noch keine Beeinträchtigung der Funktion der Keimdrüsen erweisen können, wenn auch eine Keimschädigung durch Alkohol bisher nicht ausgeschlossen ist, während der schädliche Einfluß der Strahlen gesichert ist. Besonders wird auf die sicher herabgesetzte Fruchtbarkeit und Neigung zu Fehlgeburten bei früheren Röntgenassistentinnen und die mikroskopisch nachgewiesene Samenschädigung bei röntgenologisch tätigen Männern hingewiesen. Hierbei darf allerdings nicht vergessen werden, daß die Schädigungen zum großen Teil vor 20—30 Jahren mit mangelhaft abgeschirmten Geräten verursacht wurden.

Gerstel (Gelsenkirchen).

- **Handbuch der Erbbiologie des Menschen.** Hrsg. v. Günther Just. In Gemeinschaft mit K. H. Bauer, E. Hanhart u. J. Lange †. Bd. 1. Die Grundlagen der Erbbiologie des Menschen. Berlin: Julius Springer 1940. XI, 739 S. u. 366 Abb. RM. 121.50.
- Hanhart, Ernst: Allgemeines über Konstitution. S. 461—484 u. 1 Abb.
- Ausgezeichneter geschichtlicher Überblick über die Entwicklung, die der

Begriff der Konstitution in der Pathologie, in der Klinik und in der Erbbiologie erfahren hat.
v. Neureiter (Hamburg).

● **Handbuch der Erbbiologie des Menschen.** Hrsg. v. Günther Just. In Gemeinschaft mit K. H. Bauer, E. Hanhart u. J. Lange †. Bd. 1. Die Grundlagen der Erbbiologie des Menschen. Berlin: Julius Springer 1940. XI, 739 S. u. 366 Abb. RM. 121.50.

Hanhart, Ernst: Konstitution beim Menschen. S. 507—551 u. 9 Abb.

Übersichtliche Darstellung der verschiedenen Versuche zur Typologie der menschlichen Konstitutionen sowie der Beziehungen, die zwischen Konstitution und Blutdrüsen einerseits und Konstitution und Nervensystem andererseits bestehen. Den Abschluß der Abhandlung bildet ein Kapitel, das uns kurz über die Methoden der Konstitutionsbewertung unterrichtet.
v. Neureiter (Hamburg).

● **Handbuch der Erbbiologie des Menschen.** Hrsg. v. Günther Just. In Gemeinschaft mit K. H. Bauer, E. Hanhart u. J. Lange †. Bd. 2. Methodik. Genetik der Gesamtperson. Berlin: Julius Springer 1940. XI, 820 S. u. 289 Abb. RM. 123.—.

Koller, Siegfried: Methodik der menschlichen Erbforschung (mit Ausnahme der Mehrlingsforschung). S. 249—309 u. 17 Abb.

Die aus dem Handbuch der Erbbiologie des Menschen stammende Arbeit des Verf. gibt einen Überblick über die statistischen Methoden der Erbforschung beim Menschen. Sie geht von der Materialgewinnung und Auslese aus und erörtert die bei der Zusammenstellung von Vergleichsmaterial zu berücksichtigenden Gesichtspunkte. In weiteren Abschnitten werden die Erbstatistik in der Familie (Prüfung von Mendel-Ziffern, Manifestationsschwankungen usw.), die Erbstatistik in der Bevölkerung und die Erbstatistik in der Sippe sowie allgemeine Richtlinien für die Untersuchung eines Erbanges beschrieben. Die Ausführungen geben einen umfangreichen Überblick über die gesamte Methodik der empirischen und theoretischen Erbforschung.

Göllner (Berlin).

Schelling, H. von: Zur Schätzung der Anzahl der eineiigen Zwillinge. Z. menschl. Vererbg- u. Konstit.lehre 24, 566—570 (1940).

Verf. geht von der Tatsache aus, daß in der amtlichen Zwillingsstatistik nur die Anzahl der verschieden-geschlechtlichen und gleich-geschlechtlichen Zwillingspaare angegeben werden. Da die letztgenannten Paare teils zweieiig, teils eineiig sind, ist für regionale Vergleiche eine Schätzung der Anzahl der eineiigen Zwillinge eingeführt worden. Verf. gibt eine Methode an, nach der eine Berechnung des mittleren Fehlers für die geschätzten Zahlen vorgenommen werden kann, um das Mutungsgebiet für Eineiigkeit statistisch abzugrenzen.

Göllner (Berlin).

Lübben, Melchior: Fingerleistenmuster bei württembergischen Schulkindern. (Rassenbiol. Inst., Univ. Tübingen.) Z. menschl. Vererbg- u. Konstit.lehre 24, 686 bis 717 (1940).

Statistische Bearbeitung der Häufigkeit des Vorkommens der 3 Papillarmustertypen an den Händen von 1250 Schulkindern aus der Schwäbischen Alb. Die Wirbelhäufigkeit (29,2%) entspricht deutschem Durchschnitt. Radialschleifen und Wirbel sind beim männlichen Geschlecht, Ulnarschleifen und Bögen beim weiblichen Geschlecht häufiger. Wirbel sind bei beiden Geschlechtern rechts häufiger als links, Bögen links häufiger als rechts. Bei den Bewohnern der Albhochfläche waren die Wirbel häufiger als bei den Bewohnern des Tales. Die Bewohner der Hochfläche sollen rassenmäßig mehr dinarischen Anteil haben.

B. Mueller (Heidelberg).

● **Krebs, Heinz: Untersuchungen zur Vererbung der Lippe-Kiefer-Gaumenspalte, Hasenscharte — Wolfsrachen in 143 Sippschaften.** Berlin: Alfred Metzner 1940. 122 S. u. 45 Abb. RM. 6.—.

Die aufschlußreiche, von Astel (Jena) angeregte Arbeit erstreckt sich auf 143 Merkmalsträger mit 1491 Sippenangehörigen. Das männliche Geschlecht war häufiger

als das weibliche von der Mißbildung befallen (59,5 : 40,5%). Einseitige Spalten kamen häufiger als doppelseitige (8 : 2), linksseitige zahlreicher als rechtsseitige (5 : 3) vor. In 41,4% der Fälle litt der Proband noch an anderen Mißbildungen, Anomalien oder Geisteskrankheiten. In 30% der Fälle war er ein- oder mehrere Male sitzengelieben oder Hilfsschüler. Das Fehlen seitlicher Schneidezähne und das Vorkommen von Zapfenzähnen bei Merkmalsträgern mit Lippe-Kiefer-Gaumenspalte und bei Verwandten (Nichtmerkmalsträgern) scheint auf die Erbllichkeit dieser Mißbildung hinzuweisen. Auf Grund der Astelschen Sippschaftstafelmethode und der für das Gesamtmaterial errechneten Prozentzahl von 2,87% als Ausdruck des Verhältnisses der Geschwister der Probanden zu den Merkmalsträgern unter den Geschwistern der Probanden ist für die Lippe-Kiefer-Gaumenspalte ein polyhybrid recessiver Erbgang anzunehmen. Bei der Vererbung des Grades der Ausprägung der Lippe-Kiefer-Gaumenspalte überwog eine Manifestation in derselben Schwere — sei es als Lippenspalte, Kiefer- oder Gaumenspalte, — und es ist bemerkenswert, daß komplizierte Spalten ihre Merkmalsformen dreimal sooft vererbten wie eine Lippenspalte. Gaumenspalten standen den Lippe-Kiefer-Gaumenspalten im Verhältnis 7 : 9 gegenüber. Nicht minder häufig als komplizierte Spaltbildungen vererbten sich jene mit schwerer und relativ leichter Form. Ein Übergang der schweren Form in den leichten Grad der Ausprägung wurde in 4 Fällen beobachtet. In 5 Fällen nahm die Mißbildung leichten Grades eine schwere Ausprägung an. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß mit einer Zunahme der Erbanlagen für Hasenscharté und Gaumenspalte gerechnet werden muß, wenn nicht die Merkmalsträger von Lippe-Kiefer-Gaumenspalten durch Unfruchtbarmachung und Versagen der Ehegenehmigung von der Fortpflanzung ausgeschaltet werden.

v. Neureiter (Hamburg).

Brauns, L.: Über Vaterschaftsbegutachtung. (*Poliklin. f. Erb- u. Rassenpflege, Berlin-Charlottenburg.*) Öff. Gesdh.dienst 6, A 546—A 550 (1940).

Es handelt sich um einen Vortrag vor Amtsärzten über die erbbiologisch-anthropologische Vaterschaftsbegutachtung, deren Schwierigkeiten, Grenzen, praktische Ergebnisse nach dem heutigen Stande der Erbforschung und Rechtsgrundlagen. Insbesondere berichtet der Verf. über die einschlägigen Erfahrungen der Poliklinik für Erb- und Rassenpflege in Charlottenburg. In der Regel hat sich ein Untersuchungsalter von 2 Jahren bei den Kindern als ausreichend bewährt. Es wurden insgesamt 350 Fälle begutachtet, von denen in 210 Fällen 2 bzw. mehr Männer, in 140 Fällen nur ein Mann zur Untersuchung kamen. Die Ergebnisse sind getrennt nach diesen beiden Gruppen zusammengestellt und in Säulenkurven dargestellt, die nach den Urteilen sehr wahrscheinlich, wahrscheinlich, in geringem Grade wahrscheinlich, nicht unwahrscheinlich und unentschieden aufgestellt sind. Einzelheiten müssen im Urtext nachgelesen werden.

Wiethold (Kiel).

Hangen, F.: Erbbestandsaufnahme 1937/38. (*Thür. Landesamt f. Rassewesen, Weimar.*) Fortschr. Erbpath., usw. 4, 299—310 (1940).

Gedrängter Überblick über die 1937—1938 veröffentlichten Arbeiten zum Problem der erbgesundheitlichen Bestandsaufnahme. Dabei wird auch näher auf das Thüringische Landesamt für Rassenwesen in Weimar und Jena eingegangen und unter anderem mitgeteilt, daß die Erbkartei des Amtes am 31. VII. 1939 355995 Personalakten, die bei ihm zentralisierte thüringische Geburtsortskartei 142787 Karten und das Erbachiv 73116 Abstellmappen mit Sippschaftstafeln, Ahnenblättern und sonstigen Unterlagen besaß. Das Amt sieht seine Hauptaufgabe neben der möglichst lückenlosen Erfassung der im Gausgebiet Thüringen wohnenden Gesamtbevölkerung vor allem in der rassenhhygienischen, gegenwartsnahen Indienstellung des gesammelten Materials für sofortige erbpflegerische Betreuung. So werden Erbkartei und Erbachiv täglich für mehrere hundert Einzelanfragen zur fördernden und ausmerzenden Erb- und Rassenpflege vor allem in Zusammenarbeit mit den das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und das Ehegesundheitsgesetz handhabenden Stellen verwertet. Durch besonders ökonomische und neuzeitliche Arbeitstechnik wurde erreicht, daß sämtliche Neueingänge bereits nach wenigen Stunden zu Auskünften und weiterer Bearbeitung zur Verfügung stehen.

v. Neureiter (Hamburg).